



13.05.2021

## Stellungnahme

Am 30.04.2021 wurde eine Zwangsräumung in einer der Mietwohnungen der Stiftung Kleiderversorgung durchgeführt. Die Wohnung wurde zum Zeitpunkt der Räumung von einer Mieterin und ihrer Tochter bewohnt.

Die Stiftung Kleiderversorgung sieht sich nun den Beschuldigungen ausgesetzt, seit langem bestehende Mietverträge auf diese Weise zu beenden, um die Wohnungen zu sanieren und anschließend zu einem deutlich höheren Preis zu vermieten. Diese Vorwürfe weisen wir entschieden zurück.

Gründe für die Räumung sind erhebliche Zahlungsrückstände der Mieterin aus einer Nebenkostenabrechnung, die bereits vor Ausbruch der Pandemie angefallen ist, sowie drei vollständig fehlende Mietzahlungen. Letztere wurden mit dem Wegfall des Einkommens durch die bundesweiten Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus begründet und auf den am 01.04.2020 in Kraft getretenen Artikel 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht verwiesen.

Trotz mehrmaliger schriftlicher Kontaktaufnahme und Erläuterung der Folgen wurde seitens der Mieterin kein Nachweis des Zusammenhangs zwischen der Pandemie und der Nichtleistung der Miete erbracht, der jedoch für das Eingreifen des Kündigungsschutzes zwingend erforderlich ist. (Art. 240 § 2 EGBGB).

Da wir als gemeinnützige Initiative der Stiftungsaufsicht unterliegen und unseren Stiftungszweck lediglich durch die Mieteinnahmen erfüllen können, sind wir auf (pünktliche) Zahlungen unserer Mieter\*innen angewiesen. Nur so können wir Projekte für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit und ohne Behinderung in den Bereichen Bildung - Sport - Ausbildung fördern und zugesagte Fördergelder pünktlich ausschütten.

In der Vergangenheit haben wir jedoch unregelmäßige und unvollständige Zahlungen dieser Mieterin toleriert und keine weiteren Maßnahmen ergriffen.

Aufgrund der genannten Zahlungsrückstände wurde der Mietvertrag am 02.06.2020 fristlos gekündigt und eine Übergabe der Wohnräume zum 18.06.2020 angesetzt. Dieser Termin wurde jedoch nicht eingehalten und die Wohnung nicht geräumt.

Somit mussten wir zu unserem Bedauern am 03.09.2020 eine Räumungsklage vor dem Amtsgericht Braunschweig erheben. Auch für uns handelte es sich hierbei um eine Extremsituation und den letztmöglichen Schritt.

Im Verlauf des Gerichtsverfahrens hat die Mieterin die Möglichkeiten der Verteidigung erneut nicht genutzt und ist dem Verhandlungstermin ferngeblieben, so dass letztlich ein Versäumnisurteil in Abwesenheit verkündet wurde. Wegen dieses Versäumnisurteils hätte sie die Möglichkeit gehabt, innerhalb von zwei Wochen Einspruch zu erheben. Auch diese Möglichkeit hat sie nicht genutzt.

Der Termin zur Zwangsräumung am 30.04.2021 wurde der Mieterin durch den Gerichtsvollzieher gemäß der gesetzlichen Vorgabe fristgerecht am 23.03.2021 mitgeteilt.

In dem Wohn- und Geschäftshaus gibt es viele langjährige Mieter\*innen, ein Mietvertrag besteht sogar ununterbrochen seit dem Jahr 1977. Die Wohnungen werden nach dem Auszug durch die Renovierung lediglich in einen zeitgemäßen Zustand gebracht und anschließend neu vermietet.

Gez. Benno Marschke (Geschäftsführer)

Gez. Petra Kirsch (Vorständin)

Gez. Rolf Bähr (Vorstand)

Gez. Marco Ebel (Vorstand)

Gez. Uwe Groß (Vorstand)

Gez. Jörg Homann (Vorstand)

Gez. Thomas Schultz (Vorstand)